

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle

Bemerkung: Neben den nachfolgend aufgeführten Gebühren hat der ,Benutzer den Hausmeister für dessen Arbeit direkt zu entschädigen. Die jeweilige Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Gebührenverzeichnis:

I. Gemeindehalle Unlingen

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundgebühr für die Halle | 310,00 € |
| 2. Zuschlag für Fasnetsveranstaltungen und Tanzveranstaltungen oder Konzertveranstaltungen, bei denen ausschließlich bezahlte Gruppen oder Kapellen zur Programmgestaltung eingesetzt werden. | 205,00 € |
| 3. Sonstige Zuschläge | |
| a) Heizung, Beleuchtung, Lüftung | |
| 01.10. – 30.04. | 80,00 € |
| 01.05. – 30.09. | 55,00 € |
| b) Lautsprecheranlage | 26,00 € |
| c) Küchenbenutzung am Vortag | 26,00 € |
| d) Benutzung Bar | 36,00 € |
| 4. Hallengrundgebühr bei Hochzeiten | 155,00 € |
| 5. Bewirtung nur im Foyer | 77,50 € |
| 6. Übungsbetrieb der Vereine | |
| a) Für die Benutzung der Halle ist ein Benutzungsentgelt in Höhe von 8,00 € pro Stunde zu entrichten. | |
| b) Für die Benutzung der Halle von auswärtigen Vereinen oder Organisationen ist ein Benutzungsentgelt von 21,00 €/Stunde (Schulstunde – 45 Minuten) zu entrichten. | |

II. Ermäßigungen:

Die Grundgebühr Ziff. 1 ermäßigt sich um 75 % für

- a) Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen,
- b) Veranstaltungen öffentlicher Institutionen, wenn der Veranstaltungszweck öffentlichen Interessen dient,

- c) politische Parteien, die im Bundestag, Landtag oder im Gemeinderat vertreten sind,
- d) sportliche Veranstaltungen, soweit nicht eine Befreiung nach III in Frage kommt

III. Befreiungen

1. Gebührenfrei sind

- a) Der Schulsportunterricht im Rahmen des Stundenplanes,
- b) der Übungsbetrieb sporttreibender örtlicher Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten und der erlaubte Spielbetrieb, soweit es sich nicht um Gruppen und Mannschaften handelt, die bei ihren Runden- und Punktspielen oder Turnieren Eintritt erheben.
- c) Veranstaltungen von Schule und Kindergarten,
- d) Hauptproben örtlicher Vereine und Organisationen vor öffentlichen Veranstaltungen,
- e) Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zugeführt wird.
- f) Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht.